

LEBENSZEIT

04/2015

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Rücktritt vom Planervertrag / Seite 1
- Kein gesetzliches Wettbewerbsverbot nach Auflösung einer Personengesellschaft / Seite 2
- 2. NGP – Öffentlichkeitsbeteiligung / Insolvenzstatistik für das 1. Halbjahr 2015 / Wahrscheinlichkeit der Überlebensfähigkeit bei der Prüfung der insolvenzrechtlichen Überschuldung / Möglichkeiten zur Abberufung eines Stiftungsvorstandes / Seite 3
- Privatgrund oder öffentliche Straße? / Tipps & Links / Inside KCP / Vorschau / Seite 4

Rücktritt vom Planervertrag



Dr. Volker Mogel, LL.M. EUR
Bau- und Bauvertragsrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Geistiges Eigentum,
Wettbewerbs- und Medienrecht
- Wohn- und Liegenschaftsrecht
- Zivil- und Unternehmensrecht

Im Zusammenhang mit Planerverträgen stellt sich im Falle von Problemen die Frage, inwieweit ein Vertragsteil berechtigt ist, vom Vertrag zurück zu treten. Sowohl aus Sicht des Planers wie auch des Auftraggebers sind hier in letzter Zeit interessante Entscheidungen des OGH ergangen.

Rücktritt wegen Schuldnerverzug

Nach § 918 ABGB kann ein Rücktritt wegen Schuldner- oder Leistungsverzug nur unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Nachholung erklärt werden. Schuldnerverzug wird nicht nur bei verzögerter Leistung, sondern auch dann begründet, wenn eine vom Geschuldeten abweichende, etwa mangelhafte Leistung angeboten wird. Von der Nachfristsetzung kann nur dann

abgesehen werden, wenn der Schuldner offensichtlich nicht in der Lage ist, die Erfüllung der bedungenen Leistung nachzuholen oder sich weigert, die Leistung vertragskonform zu erbringen.

OGH vom 18.02.2015,
7 Ob 7/15b

Die Rücktrittserklärung muss eine unzweideutige Willenskundgebung sein, dass die verspätete Leistung nicht mehr als Erfüllung angesehen würde. Die aus der Erklärung abzuleitenden Folgen sind nicht danach zu beurteilen, was der Erklärende sagen wollte oder was der Erklärungsempfänger darunter verstanden hat, sondern danach, wie die Erklärung bei objektiver Beurteilung der Sachlage durch einen redlichen, verständigen Menschen, zu verstehen war. In seiner Entscheidung vom 18.02.2015, 7 Ob 7/15b (www.ris.bka.gv.at) hält der OGH dazu im Zusammenhang mit einer Honorarklage des Planers fest, dass ein Schreiben, auf das der beklagte Bauherr seinen Vertragsrücktritt wegen nicht fristgemäßer Herausgabe von Planunterlagen gründet, keine Rücktrittserklärung entnommen werden kann, da der

Beklagte den klagenden Planer lediglich auffordert, bis zu einem bestimmten Datum mitzuteilen, ob er am „Entwurf“ des Beklagten weiter arbeiten oder die Unterlagen (zur Weiterbearbeitung) herausgeben wolle. Dem Planer wurde damit ein Wahlrecht eingeräumt. Das Schreiben wurde vom Planer dahin gehend beantwortet, dass er den vorliegenden Entwurf nach den Wünschen des Beklagten adaptieren wolle, der Vertrag also aufrecht bleiben soll. Der Klage des Planers auf Bezahlung seines Honorars wurde daher Folge gegeben.

Rücktritt aus wichtigem Grund

In der jüngeren Rechtsprechung werden auch bei Zielschuldverhältnissen – wie etwa bei einem Werkvertrag – Rücktrittsrechte aus wichtigem Grund anerkannt. Dieses Recht steht sowohl dem Werkbesteller, als auch dem Werkunternehmer zu, wenn sie das Vertrauen in den Vertragspartner wegen dessen treuwidrigen Verhaltens verloren haben, sodass ihm die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. § 918 Abs 2 ABGB sanktioniert demnach

nicht nur den Leistungsverzug, sondern auch den in der Verweigerung der Zuhaltung von vereinbarten wesentlichen Vertragsbedingungen gelegenen Vertragsbruch, wenn er mit einer schweren Erschütterung des Vertrauens in die Person des Vertragspartners einhergeht. Unter diesen Umständen kann auch ein Werkvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

OGH vom 22.05.2014, 2 Ob 163/13d

In dieser Entscheidung (www.ris.bka.gv.at) hat sich der OGH mit der Frage auseinander gesetzt, ob bei einem Planervertrag ein Rücktritt aus wichtigem Grund zulässig ist. Der Beklagte wurde vom Kläger beauftragt, die für die Baubewilligung erforderlichen Pläne herzustellen. Dieser Vertrag ist – so der OGH – als Werkvertrag zu qualifizieren.

Der Beklagte zeichnete im Auftrag des Klägers einen Einreichplan für ein Bauvorhaben, der mit zahlreichen Mängeln

behaftet war. Der Kläger begehrte die Rückzahlung der als Anzahlung geleisteten Beträge. Der klagende Bauherr hat – allerdings nicht wegen der Planungsmängel – die Unterfertigung des ihm vom Beklagten vorgelegten Einreichplans verweigert.

Der OGH sprach in dieser Entscheidung unmissverständlich aus, dass auch dem Werkunternehmer – hier dem Planer – , und nicht nur dem Besteller, das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zusteht, wenn er das Vertrauen in seinen Vertragspartner wegen des treuwidrigen Verhaltens verloren hat. Diesfalls wäre ihm der Rücktritt auch ohne Nachfristsetzung zugestanden.

Der Kläger hat sich im vorliegenden Fall jedoch nicht auf den Rücktritt aus wichtigem Grund berufen, sodass für den Rücktritt wegen Schuldnerverzuges die Setzung einer Nachfrist erforderlich gewesen wäre. Aus diesem Grund wurde die Klage abgewiesen. | VM

Kein gesetzliches Wettbewerbsverbot nach Auflösung einer Personengesellschaft

Der Oberste Gerichtshof hatte jüngst (11.08.2015, 4 Ob 71/15t, www.ris.bka.gv.at) zu entscheiden, ob das in § 112 Unternehmensgesetzbuch (UGB) normierte Wettbewerbsverbot auf ehemalige Gesellschafter einer offenen Gesellschaft (OG) anwendbar ist.

Sachverhalt

Die klagende und die beklagte Partei waren die (einzigen) unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer OG. Die Streitparteien waren jeweils selbständig zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Weder im Gesellschaftsvertrag noch sonst wurde ein Wettbewerbsverbot zwischen den Gesellschaftern vereinbart.

Ende des Jahres 2012 kam es zum Zerwürfnis der Gesellschafter untereinander weshalb die beklagte Partei die Gesellschaft zum 30.06.2013 kündigte.

Die klagende Partei wollte die Gesellschaft unter Übernahme der Gesellschaftsanteile fortsetzen und das Unternehmen der Gesellschaft weiter betreiben.

Anfang 2013, sohin noch innerhalb der Kündigungsfrist, gründete die beklagte Partei ein Einzelunternehmen, das unter Einsatz früherer Mitarbeiter der Gesellschaft Kunden der Gesellschaft im Geschäftszweig der Gesellschaft (Handel mit Mobiltelefonen, Computern und Zubehör) betreute. Die beklagte Partei trat sohin in den direkten Wettbewerb mit der Gesellschaft.

Die klagende Partei schloss die beklagte Partei daraufhin mittels Klage nach § 140 Abs 1 UGB wegen Verstoßes gegen § 112 UGB aus der Gesellschaft aus und begehrte in weiterer Folge, es der beklagten Partei zu verbieten, in ihrem Geschäftszweig unternehmerisch tätig zu sein.

Das Wettbewerbsverbot des § 112 UGB gelte nach Ansicht der klagenden Partei für den ausgeschlossenen Gesellschafter nämlich bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die Gesellschaft bei ordentlicher Kündigung aufgelöst worden wäre, da er schuldhaft einen Ausschlussgrund gesetzt habe.

Rechtslage

§ 112 UGB normiert ein gesetzliches Wettbewerbsverbot, das sich ua an die Gesellschafter einer OG richtet. Demnach ist es

einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter verboten, eine Geschäftstätigkeit im Geschäftszweig der Gesellschaft auszuüben oder sich an einer in einem gleichartigen Geschäftszweig tätigen Gesellschaft zu beteiligen.

Dieses gesetzliche Wettbewerbsverbot kann von den Gesellschaftern sowohl eingeschränkt als auch erweitert werden. In der Praxis sind daher in Gesellschaftsverträgen oft abweichende Wettbewerbsverbote vorgesehen.

§ 113 UGB normiert die Rechtsfolgen eines Wettbewerbsverstoßes nach § 112 UGB. Nach dieser – wiederum dispositiven – Bestimmung steht der Gesellschaft wahlweise Schadenersatz oder der Eintritt in das vom verletzenden Gesellschafter abgeschlossene Geschäft zur Verfügung.

Die übrigen Gesellschafter haben die Geltendmachung der Ansprüche mangels abweichender gesellschaftsvertraglicher Regelung einstimmig zu beschließen. Der wettbewerbswidrig handelnde Gesellschafter ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten ab Kenntnis der übrigen Gesellschafter von der wettbewerbswidrigen Handlung; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis jedenfalls in fünf Jahren ab ihrer Entstehung. Nach der überwiegenden österreichischen und deutschen Lehre erlischt das Wettbewerbsverbot des § 112 UGB mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafter aus der Gesellschaft oder der Auflösung der Gesellschaft, ohne dass es auf den Grund oder das Verschulden des Gesellschafter ankäme.

Entscheidung des OGH

Der OGH stellte in der zitierten Entscheidung klar, dass ein ehemaliger Gesellschafter unabhängig vom Grund seines Ausscheidens nicht mehr an das Wettbewerbsverbot des § 112 UGB gebunden ist. Diesem Verbot liege nämlich das für Personengesellschaften wesentliche Vertrauensverhältnis ihrer Mitglieder zugrunde. Nach dem Ausschluss eines Gesellschafter könne das erschütterte Vertrauen die Aufrechterhaltung des Wettbewerbsverbots gegenüber einem ehemaligen Gesellschafter nicht mehr rechtfertigen.

Soll die Gesellschaft vor Wettbewerb eines Gesellschafter auch nach dessen Ausscheiden geschützt werden, ist das über eine entsprechende vertragliche Vereinbarung möglich. Darüber hinaus bietet das Wettbewerbsrecht der Gesellschaft ausreichend Schutz vor einem unlauteren Wettbewerb. | GW



Mag. Georg Wielinger
Insolvenzrecht und
Unternehmensrestrukturierung

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Insolvenzrecht und Unternehmensrestrukturierung
- Unternehmensrecht/Gesellschaftsrecht/M&A
- Schadenersatz und Gewährleistungsrecht
- Verwaltungsverfahren (Schwerpunkt Baurecht)

2. NGP – Öffentlichkeitsbeteiligung

von Dr. Gerhard Braumüller

Das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Erarbeitung des zweiten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (2. NGP) – wir berichteten über dessen Beginn in Lexikon 01/2015 – ist inzwischen abgeschlossen.

Zahlreiche Stellungnahmen wurden eingereicht, weniger an der Zahl als beim ersten NGP, aber detailliertere und ausführlichere (vgl. <http://wisa.bmlfuw.gv.at>).

Es bleibt nun die endgültige Fassung des 2. NGP („NGP 2015“) abzuwarten, die vermutlich gegen Ende 2015 oder Anfang 2016 veröffentlicht und zum Teil in Verordnung form kundgemacht werden wird. Wohl spätestens dann wird auch öffentlich gemacht werden, inwieweit die Stellungnahmen berücksichtigt wurden. | GB



Insolvenzstatistik für das 1. Halbjahr 2015

von Mag. Philipp Casper

Trotz oder gerade wegen der schwachen Konjunkturlage zeigen im ersten Halbjahr 2015 nahezu alle Kennzahlen für Insolvenzverfahren deutliche Rückgänge. Österreichweit gab es in diesem Zeitraum insgesamt 2.534 Unternehmensinsolvenzen, was ein Minus von 10,4% bedeutet. Dies ist der niedrigste Stand seit 1998.

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung gingen um 19%, jene ohne Eigenverwaltung sogar um 27% und Konkursverfahren um 3,7% zurück. Auch Abweisungen mangels Kostendeckung gab es weniger. Die Insolvenzverbindlichkeiten sanken um 24,2% auf € 828 Mio, die betroffenen Arbeitsplätze um 15,9%, während insgesamt 33.400 Gläubiger (-16,7%) betroffen waren.

Einen leichten Anstieg gab es hingegen bei den Privatinsolvenzen. Diese stiegen auf 4.978 (+3,2%), die Verbindlichkeiten daraus auf € 531 Mio (+6%).

Selbst bei einem leichten Anstieg im 2. Halbjahr wird das Jahresergebnis vermutlich unter den Vorjahren bleiben. Diese Entwicklung deutet allerdings alles andere als einen Konjunkturanstieg an. Vielmehr ist es so, dass ein dynamisches Wirtschaftsgeschehen für mehr Auslese und daher auch für mehr Insolvenzen sorgt. | PC

Wahrscheinlichkeit der Überlebensfähigkeit bei der Prüfung der insolvenzrechtlichen Überschuldung

von Mag. Georg Wielinger

Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung ist bei einer Kapitalgesellschaft die rechnerische Überschuldungsprüfung durch die Prüfung der künftigen Zahlungsunfähigkeit und wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit der Gesellschaft im Rahmen einer Fortbestehensprognose zu ergänzen. Dabei sind insbesondere die Verlustursachen, der Finanzierungsplan und die zukünftigen Aussichten der Gesellschaft zu prüfen.

Der OGH betonte zuletzt (6 Ob 19/15k; 19.02.2015, www.ris.bka.gv.at) wieder, dass geplante Sanierungsmaßnahmen in diese Prüfung einzubeziehen sind. Der Fortbestehensprognose ist aber eine realistische Einschätzung der künftigen Erträge und Aufwendungen zugrunde zu legen. Bloßer Op-

timismus der Unternehmensleitung – so der OGH – kann keine entsprechend sorgfältige Analyse ersetzen.

Eine Gesellschaft erfüllt vielmehr den Insolvenztatbestand der Überschuldung, wenn ihre Überlebensfähigkeit unter Berücksichtigung der eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen nicht mit überwiegender, also 50 % übersteigender Wahrscheinlichkeit gesichert ist. | GW

Möglichkeiten zur Abberufung eines Stiftungsvorstandes

von Mag. Sarah Schweiger

Der OGH verneinte kürzlich (19.11.2014, 6 Ob 140/14b, www.ris.bka.gv.at) die Möglichkeit, Mitglieder eines Stiftungsvorstandes durch bloße Änderung der Stiftungsurkunde abzuberufen und begründete dies insbesondere damit, dass es dadurch zu einer Gefährdung der erforderlichen Unabhängigkeit des Vorstandes komme. Zulässig sei lediglich, für bestellte Stiftungsvorstände nachträglich durch Änderung der Stiftungsurkunde eine Höchstgrenze unter Gewährleistung einer angemessenen Mindestfunktionszeit zu bestimmen.

Somit bleibt es bei zwei gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Abberufung eines Stiftungsvorstandes: Die erste besteht in der internen Abberufung des Vorstandes durch eine dazu durch die Stiftungsurkunde ermächtigte Person, Stelle oder ein ermächtigtes Stiftungsorgan. Die zweite Möglichkeit ist ein gerichtliches Abberufungsverfahren, welches von Amts wegen oder auf Antrag einzuleiten ist, sofern dies die Stiftungserklärung vorsieht oder wenn ein wichtiger Grund gemäß § 27 Abs 2 PSG vorliegt. | SS



Privatgrund oder öffentliche Straße?

von Mag. Katharina Grüneis

Auch ein Privatparkplatz kann eine öffentliche Straße (Verkehrsfläche) nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sein. Die StVO qualifiziert eine Verkehrsfläche als „Straße mit öffentlichem Verkehr“, wenn sie von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann. Nach der Rechtsprechung ist maßgeblich, ob die Fläche dem äußeren Anschein nach zur allgemeinen Benützung freisteht. Es kommt dabei weder auf eine Widmung als „Straße mit öffentlichem Verkehr“, noch auf die Eigentumsverhältnisse am Grundstück an.

So hielt der VwGH unlängst im Sinne seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass die Kennzeichnung „HALTEN und PARKEN VERBOTEN“

sowie die Zusatztafel „ausgenommen Hausbewohner“ nicht ausreicht, um ein Befahren auszuschließen. Im Anlassfall lag eine Übertretung gemäß § 45 Abs 1a KFG vor, weil der Parkplatz – trotz der oben genannten Kennzeichnung – als Straße mit öffentlichem Verkehr zu qualifizieren war (VwGH 27.03.2015, Ra 2014/02/0138, www.ris.bka.gv.at).

Nach dem Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz ist eine Straße im Übrigen dann öffentlich, wenn sie entweder dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurde oder in langjähriger Übung allgemein für ein dringendes Verkehrsbedürfnis benützt wird (§ 2 Abs 1). | KG



<http://wisa.bmlfuw.gv.at>

Das Wasserinformationssystem Austria – WISA ist die zentrale Plattform, über die der Zugang zu Daten und Informationen über die österreichische Wasserwirtschaft möglich sein soll. Dort kann also nicht nur beobachtet werden, wie sich aktuell der NGP 2015 – der 2. NGP – entwickelt. Auch andere wichtige Informationen sowie Daten und Karten stehen zur Verfügung.



<https://www.justiz.gv.at/>

Auf dieser Webseite unter dem Menüpunkt „Gerichte“ findet man Informationen über einzelne Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte und den Obersten Gerichtshof, insbesondere über deren Öffnungszeiten, Erreichbarkeit samt Anfahrtswegen, ferner deren Leitung, Zuständigkeit, Hausordnung, Medienstellen und vieles mehr.

Inside KCP



Mag. Sarah Schweiger

Seit Juni 2015 ist Mag. Sarah Schweiger bei Kaan Cronenberg & Partner als Konzipientin tätig. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz und sammelte bereits während ihres Studiums umfangreiche Arbeits- und Auslandserfahrung.

Ihre Gerichtspraxis absolvierte Mag. Schweiger im Sprengel des Oberlan-

desgerichts Graz und war zuletzt als Rechtsanwaltsanwärterin in einer renommierten Wiener Wirtschaftskanzlei insbesondere in den Bereichen Gesellschaftsrecht und M&A tätig. Ihre fachlichen Vorlieben liegen auch bei ihrer jetzigen Tätigkeit bei Kaan Cronenberg & Partner vor allem im Bereich des Unternehmensrecht.

Vorschau

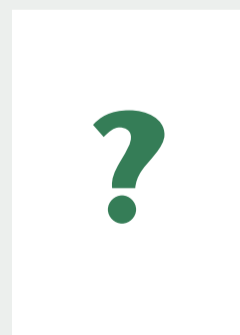
Nach über 10 Jahren ist es Zeit für Veränderung. Nachdem Dr. Volker Mogel Mitte des Jahres die Chefredaktion übernahm, erhält auch Lexikon selbst ein neues Gesicht. Freuen Sie sich auf die Ausgabe 01/16, die wie gewohnt – das ändert sich nicht – am 15. Februar 2016 erscheinen wird.



1995



2005



2016

Lexikon per E Mail

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per E Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine Emailnachricht an die Adresse office@kcp.at.

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG: Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte, FN 12323y, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, Tel +43/316/83 05 50, Fax +43/316/81 37 17, office@kcp.at • Gesellschafter (Komplementäre): Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab), Dr. Gerhard Braumüller, Mag. Philipp Casper, Dr. Volker Mogel LL.M. EUR, Grundlegende Richtung des Mediums: „Lexikon“ ist ein unabhängiges Medium zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor allem zum österreichischen Recht. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Design: Raunigg & Partner Development, Fotos: shutterstock (Victoria Andreas, Chris Rinckes, WeStudio), KCP, Druck: Medienfabrik Graz